



Wolfgang Auer  
wolfgang.auer.ecommerce@gmx.at

## Rechtliche Aspekte im eCommerce

Eine kurze Einführung in  
ein buntes Themengebiet

Einheit 2 · 16. Jänner 2006

FACULTY OF **INFORMATICS**



## Überblick

- Fernabsatzrecht, E-Commerce-Gesetz Teil 1: Einheit 1
- Zusammenfassung KSchG/ECG
- E-Commerce-Gesetz Teil 2
  - Spam
  - Providerhaftung
- Strafrecht
- Kennzeichenrecht
  - Marken
  - Domains
- Zahlungsverkehr

FACULTY OF **INFORMATICS**



## Fernabsatz: Vergleich KSchG · ECG

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fernabsatz KSchG:           <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verbrauchergeschäfte               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmer einerseits</li> <li>• Verbraucher andererseits</li> </ul> </li> <li>– ausschließliche Verwendung von Fernkomm.-Mitteln</li> <li>– betrifft nicht               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fernfinanzdienstleistungen</li> <li>• Versteigerungen</li> <li>• B2B</li> <li>• privat zu privat</li> </ul> </li> <li>– Rechtsfolgen bei Verstößen               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbandsklage</li> <li>• Konkurrentenklage</li> <li>• Fristenhemmung</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anwendungsbereich ECG:           <ul style="list-style-type: none"> <li>– Dienst der Informationsgesellschaft               <ul style="list-style-type: none"> <li>• entgeltl. im weitesten Sinne</li> <li>• elektronisch im Fernabsatz</li> <li>• individueller Abruf</li> </ul> </li> <li>– betrifft nicht               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fernfinanzdienstleistungen</li> <li>• Versandhandel</li> <li>• Telefon-, Briefbestellungen</li> <li>• Teleshopping</li> </ul> </li> <li>– Rechtsfolgen bei Verstößen               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwaltungsübertretung</li> <li>• bis zu 3 000 € Geldstrafe</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> |
|---|---|

FACULTY OF **INFORMATICS**



## Fernabsatz: Vergleich KSchG · ECG

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Infopflicht KSchG («rechtzeitig»):           <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name/Firma mit geogr. Anschrift</li> <li>– Wesentliche Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung</li> <li>– Deren Preis einschl. Steuern</li> <li>– Allfällige Lieferkosten</li> <li>– Einzelheiten der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung</li> <li>– Bestehen eines Rücktrittsrechts</li> <li>– Zusatzkosten beim Einsatz des Fernkommunikationsmittels</li> <li>– Gültigkeitsdauer des Angebots oder des Preises</li> <li>– Ggf Mindestlaufzeit des Vertrages</li> </ul> </li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Infopflicht ECG (ständig):           <ul style="list-style-type: none"> <li>– Name/Firma mit geogr. Anschrift</li> <li>– Kontaktangaben, Email-Adresse</li> <li>– Ggf Firmenbuchnr., -gericht, UID</li> <li>– Ggf zuständige Aufsichtsbehörde</li> <li>– Ggf Berufsdetails samt Recht</li> <li>– Klare Netto-/Bruttopreise</li> </ul> </li> <li>▪ ditto (vor Vertragsschluss):           <ul style="list-style-type: none"> <li>– Technische Schritte zum Vertrag</li> <li>– Speicherung des Vertragstextes?</li> <li>– Ggf Zugang dazu</li> <li>– Eingabefehlerbehandlung</li> <li>– Vertragssprachen</li> <li>– Ggf Verhaltenskodex samt Zugang dazu</li> </ul> </li> </ul> |
|--|--|

FACULTY OF **INFORMATICS**



## Spam: Aktuelle Gesetzeslage

- Nicht angeforderte kommerzielle Kommunikation · §7
  - Versendet ein Diensteanbieter eine kommerzielle Kommunikation **zulässigerweise** (§107 TKG!) ohne vorherige Zustimmung des Empfängers mittels elektronischer Post, so muss diese eindeutig als solche erkennbar sein.
  - Die RTR<sup>1</sup>-GmbH hat eine vom Diensteanbieter zu beachtende Liste zu führen («elektronische Robinson-Liste»), in der sich Personen und Unternehmen kostenlos eintragen können, die solche Kommunikation pauschal ablehnen (Opting-out-Modell).
  - Diese Liste ist für Diensteanbieter kostenlos abrufbar; sie wird derzeit auf Email-Anfrage (nach papierernem Erstansuchen) als ASCII-File zur Verfügung gestellt.

<sup>1</sup> Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH, <http://www.rtr.at>

FACULTY OF **INFORMATICS**



## Spam: Aktuelle Gesetzeslage

- Unerbetene Nachrichten 2 · §107 Abs. 3, 4, 5 TKG
  - Eine vorherige Einwilligung ist nicht notwendig, wenn
    - die Kontaktinformation und die Kommunikation im engen Zusammenhang mit einem Verkauf eines Produkt oder einer Dienstleistung stehen und
    - der Kunde bei Erhebung und jeder Übertragung die Möglichkeit erhalten hat, die Kommunikation für die Zukunft *kostenfrei* und *problemlos* abzulehnen
  - An sich zulässige, kommerzielle E-Mails und SMS bedürfen der ausdrücklichen Einräumung einer Ablehnungsmöglichkeit
  - *Prinzipiell* unzulässig sind elektronische Nachrichten zur Direktwerbung, in denen Absender oder «Ablehnungsadresse» verschleiert oder verheimlicht sind
  - Verstoß: Verwaltungsübertretung, bis zu 37 000 € Geldstrafe

FACULTY OF **INFORMATICS**



## Spam: Zukünftige Gesetzeslage

- Unerbetene Nachrichten 3 · §107 TKG neu ab 1. 3. 2006
  - E-Mails und SMS-Zusendungen sind **prinzipiell** ohne vorherige Einwilligung des Adressaten unzulässig, wenn
    - die Zusendung zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt oder
    - an mehr als 50 Empfänger gerichtet ist
  - Eine vorherige Einwilligung ist nicht notwendig, wenn
    - die Kontaktinformation und die Kommunikation im engen Zusammenhang mit einem Verkauf eines Produkt oder einer Dienstleistung stehen und
    - der **Empfänger** bei Erhebung und jeder Übertragung die Möglichkeit erhalten hat, die Kommunikation für die Zukunft **kostenfrei** und **problemlos** abzulehnen und
    - der **Empfänger** nicht schon im Vorhinein die Zustellung abgelehnt hat, insbesondere durch Eintrag in Robinsonliste nach §7 ECG

..... FACULTY OF INFORMATICS



## E-Commerce-Gesetz: Providerhaftung

- Verantwortung für «fremde» Inhalte?
- Haftungsausschluss im ECG für
  - Access Provider (§13)
  - Suchmaschinenbetreiber (§14)
  - Caching Provider (§15)
  - Host Provider (§16)
  - Links (§17)
- Umfang des Haftungsausschlusses (§19)
  - gilt (natürlich) auch für unentgeltliche Diensteanbieter
  - Sonderfall Unterlassungsklage – verschuldensunabhängig, wird nach üblichen Regelungen für Gehilfen judiziert
- Kein Haftungsausschluss für «Content Provider»

..... FACULTY OF INFORMATICS



## E-Commerce-Gesetz: Providerhaftung

- Haftungsausschluss für Access Provider · §13 ECG
  - Wer als Diensteanbieter von einem Nutzer eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz übermittelt oder den Zugang zu einem solchen vermittelt, ist für die Informationen nicht verantwortlich, wenn er
    - sie nicht selbst veranlasst
    - den Empfänger der Informationen nicht auswählt
    - die Informationen weder auswählt noch verändert
  - Dies gilt auch bei erforderlicher, automatischer *kurzzeitiger* Zwischenspeicherung
  - Analog für Suchmaschinenbetreiber

..... FACULTY OF INFORMATICS



## E-Commerce-Gesetz: Providerhaftung

- Haftungsbeschränkung für Host Provider · §16 ECG
  - Wer als Diensteanbieter von einem Nutzer eingegebene Informationen speichert, ist für diese Informationen nicht verantwortlich, wenn er
    - von einer rechtswidrigen Information oder Tätigkeit keine tatsächliche Kenntnis hat, auch nicht bezüglich Schadenersatzansprüchen bzw.
    - falls er doch Kenntnis erlangt hat, unverzüglich tätig wird, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren
  - Notwendig ist Kenntnis derart, dass auch für einen Laien die Rechtswidrigkeit offensichtlich ist
  - Analog bei Caching (mit Aktualisierungspflicht)
  - Analog bei Linksetzung (außer bei Verinnerlichung des Links)

..... FACULTY OF INFORMATICS



## E-Commerce-Gesetz: Providerhaftung

- Diensteanbieterpflichten · §18 ECG
  - Keine Verpflichtung zu Überwachung oder Forschung nach rechtswidrigen Tätigkeiten
  - Bei Verdacht auf strafbare Taten bei Access und Host Providern: Informationsoffenlegung an Gericht
  - Bei Bedarf einer Verwaltungsbehörde: Offenlegung von Namen und Adresse der Vertragspartner an diese durch Host Provider
  - Bei begründetem und qualifiziertem Bedarf eines Dritten analog
- Brandaktuell: Vorratsdatenspeicherung
  - Pflicht (statt Verbot) der Vorratsspeicherung
  - Umfassende Datenkategorien
  - Speicherzeitraum ein Jahr
  - Umzusetzen binnen 15 Monaten

..... FACULTY OF INFORMATICS



## Strafrecht

- Grundprobleme des Strafrechts 1
  - *nulla poena sine lege* (§1 StGB)
    - Analogieverbot
    - Bestimmtheitsgebot
  - Internationalität – Territorialität
    - Internationales Handeln
    - Internationale Verfolgung
  - Arbeitsteilung
    - Vorbereitung
    - Besitz
    - Beitrag
  - Neue Qualität
    - Enorme technische Möglichkeiten
    - Datenmassen

..... FACULTY OF INFORMATICS



## Strafrecht

- Grundprobleme des Strafrechts 2
  - Körperlichkeit der Sachen
  - Wertträgereigenschaften
  - Vorsatzproblematik
- Quo vadis, Austria?
  - Rechtsschutz – effektive Verfolgung
  - Internationale Harmonisierung – Cyber Crime Convention

..... FACULTY OF INFORMATICS



## Strafrecht

- Die ersten neueren Tatbestände
  - Datenbeschädigung · §126a StGB
    - Analogietatbestand zur Sachbeschädigung
    - Problem: Körperlichkeit der Sache
    - 0 bis 6 Verurteilungen pro Jahr seit 1995
  - Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch · §148a StGB
    - Analogietatbestand zum Betrug
    - Problem: Ziel des Betrugs
    - 3 bis 15 Verurteilungen pro Jahr seit 1995

..... FACULTY OF INFORMATICS



## Strafrecht

- Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems. §126a StGB im Detail:
  - Wer einen anderen
  - dadurch schädigt, dass er
  - automationsunterstützt verarbeitete, übermittelte oder überlassene Daten,
  - über die er nicht oder nicht allein verfügen darf,
  - verändert, löscht oder sonst unbrauchbar macht oder unterdrückt,
  - ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

..... FACULTY OF INFORMATICS



## Strafrecht

- Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch §148a StGB im Detail:
  - (1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern,
  - einen anderen
  - dadurch am Vermögen schädigt,
  - dass er das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung
  - durch Gestaltung des Programms, durch Eingabe, Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten oder sonst durch Einwirkung auf den Ablauf des Verarbeitungsvorgangs beeinflusst,
  - ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
  - (2) [Wert-/Gewerbsmäßigkeitqualifikation]
  - (3) [Wertprivileg]
  - (4) Ermächtigungsdelikt!

..... FACULTY OF INFORMATICS



## Strafrecht

- Missbrauch von Computerprog. oder Zugangsdaten, oder: Manche Paragraphen sind unergründlich. §126c.
  - (1) Wer
    - ein Computerprogramm, das nach seiner besonderen Beschaffenheit ersichtlich zur Begehung eines widerrechtlichen Zugriffs auf ein Computersystem (§118a), einer Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses (§119), eines missbräuchlichen Abfangens von Daten (§119a), einer Datenbeschädigung (§126a), einer Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems (§126b) oder eines betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs (§148a) geschaffen oder adaptiert worden ist, oder eine vergleichbare solche Vorrichtung oder
    - ein Computerpasswort, einen Zugangscode oder vergleichbare Daten, die den Zugriff auf ein Computersystem oder einen Teil davon ermöglichen,
  - mit dem Vorsatz herstellt, einführt, vertreibt, veräußert, sonst zugänglich macht, sich verschafft oder besitzt, dass sie zur Begehung einer der in Z.1 genannten strafbaren Handlungen gebraucht werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen
  - (2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig verhindert, dass das in Abs. 1 genannte Computerprogramm oder die damit vergleichbare Vorrichtung oder das Passwort, der Zugangscode oder die damit vergleichbaren Daten in der in den §§118a, 119a, 126a, 126b oder 148a bezeichneten Weise gebraucht werden

..... FACULTY OF INFORMATICS



## Strafrecht

- Hacker oder Cracker? «Einbruch» in fremde Systeme
  - Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem (§118a StGB)
  - Auskundenschaftung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses (§§123, 124 StGB)
  - Datenbeschädigung (§126 StGB)
  - Datenverwendung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht (§51 DSGVO)
- Außer Datenbeschädigung sind dies alles Privatanklage- oder Ermächtigungsdelikte

..... FACULTY OF INFORMATICS



## Strafrecht

- **Inhaltsdelikte 1**
  - Pornographie nach Pornographiegesezt
    - Gewinnabsicht nötig
    - Erfasst auch «Unbildliches» (also zB Texte)
  - Kinderpornographie nach StGB
    - Wirklichkeitsnahe Abbildung («...vermittelt den Eindruck, dass...»)
    - Besitz strafbar!
    - Schützt nunmehr alle Minderjährigen (also alle bis 18-jährigen)
    - Straffreiheit nur bei mündigen Minderjährigen bei
      - qualifiziert eingewilligter Herstellung bzw.
      - Herstellung oder Besitz ohne Gefahr der Verbreitung

..... FACULTY OF INFORMATICS



## Strafrecht

- **Inhaltsdelikte 2**
  - Nationalsozialistische Inhalte
    - Verbotsgesetz (Internet als Medium problemlos)
    - Freiheit der Meinungsäußerung? EMRK
    - Zugang an «viele Menschen» notwendig
  - Beitrag zum Selbstmord
    - Spezifisch österreichisches Delikt
  - Aufforderung zur Begehung strafbarer Handlungen
    - Breite Öffentlichkeit notwendig
    - Eigenes Delikt, beachte aber ggf. weitergehende Tatbestände

..... FACULTY OF INFORMATICS



## Strafrecht

- **No plastic money anymore: Unbares Zahlen 1**
  - Früher: Probleme mit
    - Analogie
    - Wertträger
    - Urkunde
    - Verwendung
  - Heute: Unbare Zahlungsmittel nach §74 StGB
    - Das ist jedes personengebundene oder übertragbare körperliche Zahlungsmittel,
    - das den Aussteller erkennen lässt,
    - durch Codierung, Ausgestaltung oder Unterschrift gegen Fälschung oder missbräuchliche Verwendung geschützt ist und
    - im Rechtsverkehr bargeldvertretende Funktion hat oder der Ausgabe von Bargeld dient

..... FACULTY OF INFORMATICS



## Strafrecht

- **No plastic money anymore: Unbares Zahlen 2**
  - Vergleichbar der Urkundenfälschung ist strafbar die
    - Fälschung unbarer Zahlungsmittel mit dem Vorsatz, dass es im Rechtsverkehr wie ein echtes verwendet werde (§241a)
    - Annahme, die Weitergabe und der Besitz falscher oder verfälschter unbarer Zahlungsmittel mit demselben Vorsatz (§241b)
    - Vorbereitung der Fälschung unbarer Zahlungsmittel in Form der Herstellung, der Übernahme, der Weitergabe oder des Besitzes eines Werkzeuges hierfür (§241c)

..... FACULTY OF INFORMATICS



## Strafrecht

- **No plastic money anymore: Unbares Zahlen 3**
  - Vergleichbar dem Diebstahl ist strafbar die
    - Entfremdung unbarer Zahlungsmittel mit Bereicherungsvorsatz bzw. die Unterdrückung (§241e)
    - Annahme, die Weitergabe und der Besitz entfremdeter unbarer Zahlungsmittel mit Bereicherungs- oder Fälschungsvorsatz (§241f)

..... FACULTY OF INFORMATICS



## Überblick

- Fernabsatzrecht, E-Commerce-Gesetz Teil 1: Einheit 1
- Zusammenfassung KSchG/ECG
- E-Commerce-Gesetz Teil 2
  - Spam
  - Providerhaftung
- Strafrecht
- Kennzeichenrecht
  - Marken
  - Domains
- Zahlungsverkehr

..... FACULTY OF INFORMATICS



## Kennzeichnungs- und Markenrecht

- Überblick über das Kennzeichnungs- und Markenrecht
  - Der Name und weitere schutzfähige Unterscheidungsmerkmale
    - Name, Firma, Geschäftsbezeichnung, Titel schutzfähiger Werke
    - Marke, Ausstattung
    - Merkmale der Schutzfähigkeit: «etwas Besonderes, Individuelles»; Glaube der Verkehrsteilnehmer an Unterscheidungsfähigkeit
  - Schutzzweck der Kennzeichenrechte
    - Unterscheidbarmachung – Individualisierung
    - Schutz vor Beeinträchtigung
    - Schutzverstärkung bei «bekannter Marke»
  - Kollisionsprinzip/Prioritätsprinzip
    - «prior tempore, potior iure»
    - Registrierung bzw Gebrauchsaufnahme
    - Schutzdauer

..... FACULTY OF INFORMATICS



## Kennzeichnungs- und Markenrecht

- Verletzungen im Kennzeichnungs- und Markenrecht
  - Verletzungsarten
    - Doppelidentität: Absolute Identität in der Praxis selten
    - Verwechslungsgefahr: Ähnliche Zeichen für ähnliches Produkt
      - ... im engeren Sinne: Zuordnung zum selben Unternehmer
      - ... im weiteren Sinne: Unterstellung wirtschaftlicher Verbundenheit
  - Verletzungsfolgen
    - Unterlassung
    - Beseitigung
    - Angemessenes Entgelt
    - Urteilsveröffentlichung
    - Schadenersatz (bei Verschulden)

..... FACULTY OF INFORMATICS



## Kennzeichnungs- und Markenrecht

- Domains und Marken
  - Domains können in Markenrechte eingreifen
  - Geschäftlicher Verkehr – white pages?
  - Kennzeichenrechtliche Schutzfähigkeit der Domain
  - Sonderfall Serienzeichen
    - Erhöhte Verkehrsgeltung notwendig
    - Verstärkter Schutz: Bekanntheitsschutz
  - Verletzungsbereich
    - «Ähnlichkeitsmaß», bewegliches System
    - Ähnliche Waren bzw Dienstleistungen
    - Für Domains dazu insbesondere Zeichenähnlichkeit:
      - Wortbild (optische Ähnlichkeit)
      - Wortklang (akustische Ähnlichkeit)
      - Wortbedeutung (semantische Ähnlichkeit)

..... FACULTY OF INFORMATICS



## Kennzeichnungs- und Markenrecht

- Namensschutz
  - Namensbegriff
    - Bezeichnung natürlicher/juristischer Personen
    - Pseudonyme, Akronyme
    - Griffige Namensteile, verkehrsübliche Kurzbezeichnungen
  - Weiter Schutzbereich, bis hin zu ideellen Beziehungen
  - Disclaimer
    - Beseitigung der «Zuordnungsverwirrung»
    - Prominente Positionierung nötig
    - Irrelevant bei
      - Rufausbeutung
      - Gravierender Interessendivergenz
  - Gleichnamigkeitsproblematik – Rücksichtnahmegebot
  - Beschreibender Zeichengebrauch: "fair use"

..... FACULTY OF INFORMATICS



## Kennzeichnungs- und Markenrecht

- Domaingrabbing
  - Sperrrecht ist prinzipiell vorhanden
  - Nicht aber zu sittenwidrigem Behinderungswettbewerb:
    - Bewusstes Aufbauen eines Hindernisses
    - Behinderung als Leistung per se (zB zum Abkaufenlassen)
  - Beweisproblematik: Glaubhaftmachung
- Gattungsdomeins
  - (Nunmehr) prinzipiell zulässig
    - Besserer Marktplatz nicht von vornherein wettbewerbswidrig
    - Keine wettbewerbswidrige Kundenabwerbung
    - Nicht zulässig ist aber Alleinstellungsmaßnahme

..... FACULTY OF INFORMATICS



## Zahlungsverkehr

- Kreditkarten im Internet
  - Kreditkarte ist derzeit vorherrschendes Zahlungsmittel
  - Eine Kreditkartenzahlung begründet eine «Anweisung»; die Annahme derselben begründet den Anspruch des Händlers gegen die Kreditkartenfirma – diese nimmt dementsprechend im vorhinein jede Anweisung an
  - Missbrauch? Art. 8 Fernabsatzrichtlinie
  - Beweislast für Missbrauch? Nicht im Gesetz geregelt; nach den «Materialien» eher Kreditkartenfirma («negativa non sunt provanda»; Verbraucherschutz, systemimmanentes Risiko) – Kulanz!
  - Mitverschulden des Kunden? Schadenteilung nach ABGB?
  - Schadenüberwälzung auf Händler? Bewusst ungeregt; AGB der Kreditkartenfirmen stellen auf sicheres Verfahren ab

..... FACULTY OF INFORMATICS



## Zahlungsverkehr

- **Missbrauch von Zahlungskarten im Fernabsatz - §31a**
  - Wird bei einem Vertragsabschluss im Fernabsatz (inkl. Fernfinanzdienstleistungen) eine Zahlungskarte oder deren Daten missbräuchlich (von wem auch immer!) verwendet,
  - so kann der berechnigte Karteninhaber vom Aussteller Rückerstattung verlangen, durch
    - Rückgängigmachung der Buchung oder
    - Erstattung der Zahlung
  - Dies gilt nicht nur für Verbraucher!
  - Nur Verdeutlichung der ohnehin bestehenden Rechtslage